

CERTIFIED

DAS KUNDENZERTIFIKAT

The better place ✓

ALLGEMEINE

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER CERTIFIED GMBH & CO. KG Stand 15. April 2015

Certified GmbH & Co. KG

Exklusiver Partner
der VDR-Hotelzertifizierung
Bosenheimer Straße 218
55543 Bad Kreuznach

Telefon: + 49 671 483 117 -0
Telefax: + 49 671 483 117 -11
info@certified.de

www.certified.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CERTIFIED GMBH & CO. KG

Stand 15. April 2015

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Produktlinien der Firma Certified GmbH & Co. KG:

- ✓ Certified Business Hotel®
- ✓ Certified Conference Hotel®
- ✓ Certified Green Hotel®
- ✓ Certified Conference Ship®
- ✓ Certified Serviced Apartment®
- ✓ Certified Event Location®



Die AGB gelten auch für weitere und künftige Produktlinien der Firma Certified GmbH & Co. KG. Die Produktlinien Certified Business Hotel®, Certified Conference Hotel®, Certified Green Hotel®, Certified Serviced Apartment® und Certified Conference Ship® sind eingetragene Marken der VDR Service GmbH.

PRÄAMBEL

Der Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR), die Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V. (DGVM), das German Convention Bureau e.V. (GCB) und die Vereinigung Deutscher Veranstaltungsorganisatoren e.V. (VERANSTALTUNGSPLANER.DE) sind unter Einbringung ihrer jeweiligen Kernkompetenz im Geschäftsreise- und Veranstaltungsmanagement bemüht, die Zusammenarbeit zwischen Industrie, Hotellerie, weiteren Leistungsanbietern und Geschäfts- bzw. Tagungsreisenden sowie Veranstaltern zu professionalisieren und daher Industriestandards im Geschäftsreise- und Tagungsbereich zu schaffen.

Der VDR und die VDR Service GmbH haben die Certified GmbH & Co. KG exklusiv beauftragt, die Zertifizierungen Certified Business Hotel®, Certified Conference Hotel®, Certified Green Hotel®, Certified Serviced Apartment® und Certified Conference Ship® durchzuführen, zu vermarkten und weiterzuentwickeln. Der VDR ist fachlich in alle Weiterentwicklungen involviert und wird die Zertifizierung beratend begleiten und fördern.

Die Certified GmbH & Co. KG wird neben der Betreuung, Weiterentwicklung und Vermarktung der bestehenden Zertifizierungen neue Zertifikate und Zusatzmodule konzipieren und unter Einbeziehung der Kernkompetenzen der jeweiligen Trägerverbände in den Markt einführen.

1. TRÄGER

1.1 Je nach Produktlinie sind diese Verbände Träger der Zertifikate:

Certified Business Hotel®: VDR

Certified Conference Hotel®:

VDR, DGVM, GCB

Certified Green Hotel®: VDR

Certified Serviced Apartment®: VDR

Certified Conference Ship®: VDR

Certified Event Location®:

VDR, DGVM, MPI Germany

1.2 Neue Zertifikate werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Kernkompetenzen in Zusammenarbeit mit Fach- und Branchenverbänden erarbeitet.

2. BETREIBER

2.1 Betreiber und exklusiver Lizenznehmer für Certified Business Hotel®, Certified Conference Hotel®, Certified Green Hotel®, Certified Serviced Apartment®, Certified Event Location® und Certified Conference Ship® ist die Certified GmbH & Co. KG. Daneben betreibt die Certified GmbH & Co. KG weitere Produktlinien im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Qualität und Prozessen von Marktanbietern.

2.2 Zur Geschäftstätigkeit der Certified GmbH & Co. KG gehört die Überprüfung des Auftraggebers auf Grundlage der je Kategorie beschriebenen Standardkriterien sowie deren Aufrechterhaltung während des Zertifizierungszeitraumes in Form von jährlichen Überwachungsaudits.

2.3 Sofern und sobald der Auftraggeber die Standardkriterien erfüllt und die Prüfung erfolgreich absolviert hat, erteilt die Certified GmbH & Co. KG diesem das jeweilige Zertifikat der von ihm gewählten Kategorie gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

3.1 Die Certified GmbH & Co. KG prüft den Auftraggeber entsprechend der jeweils gültigen Prüfkriterienkataloge. Hierzu entsendet die Certified GmbH & Co. KG einen Prüfer, der die Prüfung vor Ort durchführt. Die Prüfung findet nach Terminabsprache zwischen Prüfer und Auftraggeber statt und hat innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung zu erfolgen. Danach fällt eine neue Anmeldegebühr an.

3.2 Die Prüfung zur Erst- bzw. Rezertifizierung findet alle drei Jahre statt; sie ist kostenpflichtig. In den dazwischen liegenden Jahren erfolgt eine stichprobenhafte Überprüfung anhand von öffentlich zugänglichen Unterlagen (z.B. Prospekte, Homepages) oder angeforderten Belegen (z. B. Kauf- oder Rechnungskopien), durch Selbstangaben im Fragebogen „Überwachungsaudit“ bzw. im Loginbereich oder von anonym durchgeführten Tests („Mystery Checker“). Die gemäß Prüfkriterien notwendigen und angeforderten Belege müssen vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind eventuelle Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen im Rahmen von Prüfungen und anonymen Tests vom Auftraggeber zu tragen. Reisekosten sind in Deutschland nicht separat zu zahlen, für das Ausland werden die Kosten vom Auftraggeber übernommen!

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, am vereinbarten Prüfungstermin den Zugang zu allen Tagungs- und Funktionsräumen zu ermöglichen, alle gemäß der jeweiligen Prüfkriterien gewünschten Unterlagen (Rechnungen, Bestätigungen, Nachweise etc.) zur Einsicht bereitzuhalten und ggf. eine ausreichende Anzahl von Zimmern, mind. jedoch drei Zimmer pro Kategorie, zur Prüfung freizuhalten. Der Auftraggeber bestimmt einen Ansprechpartner, der die Prüfung begleitet und über entsprechende Handlungs- und Auskunftsvollmacht verfügt.

3.4 Der Prüfer wird alle Kriterien der jeweils gültigen Prüfkriterienkataloge untersuchen. Die einzelnen Ergebnisse dokumentiert er im Prüfungsprotokoll und bespricht sie mit dem Vertreter des Prüfobjekts im Rahmen des Abschlussgesprächs.

3.5 Die Certified GmbH & Co. KG entscheidet nach Abschluss der Prüfung, ob der Leistungsträger die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt.

3.5.1 Im positiven Fall verleiht die Certified GmbH & Co. KG dem Auftraggeber das jeweilige Zertifikat für die Dauer von drei Jahren ab Prüfungstermin.

3.5.2 Eventuelle Nachbesserungen sind innerhalb von drei Monaten nach Prüfung zu leisten, bzw. ist ein mit dem Prüfer abgestimmter Maßnahmenplan vorzulegen.

3.5.3 Im negativen Fall kann der Auftraggeber innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Prüfungstermin eine Nachprüfung beantragen. Sofern diese erfolgreich bestanden wird, verleiht die Certified GmbH & Co. KG dem Auftraggeber das jeweilige Zertifikat für 36 Monate ab dem Nachprüfungstermin. Falls die Nachprüfung kein positives Ergebnis hat, wird das Zertifikat nicht erteilt. Der Auftraggeber ist jedoch zur Zahlung der Anmelde- und Prüfgebühren verpflichtet.

4. LEISTUNGSUMFANG DER ZERTIFIZIERUNG

Nach bestandener Prüfung erteilt die Certified GmbH & Co. KG dem Auftraggeber je nach Kategorie das jeweilige Zertifikat. Mit Zertifikatserteilung sind folgende Leistungen verbunden:

4.1 Die Certified GmbH & Co. KG räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich jeweils auf die Laufzeit von drei Jahren begrenzte, widerrufliche Recht ein, das jeweilige Zertifikat zu führen.

4.2 Die Certified GmbH & Co. KG stellt dem Auftraggeber leihweise für den Zertifizierungszeitraum ein Glasschild und einen Logoaufsteller mit dem jeweiligen Zertifikatslogo zur Verfügung. Das Eigentum an Schild und Aufsteller verbleibt bei der Certified GmbH & Co. KG. Das Schild ist gut sichtbar und im Hochformat am Kunden-/Gästeingang anzubringen sowie in sauberem Zustand zu halten. Der Logoaufsteller soll im Rezeptionsbereich positioniert werden.

4.3 Die Certified GmbH & Co. KG stellt dem Auftraggeber nach Zahlungseingang der Anmelde- und Prüfgebühr für den jeweiligen Zertifizierungszeitraum das Zertifikat in Form einer Urkunde aus.

4.4 Die Certified GmbH & Co. KG stellt dem Auftraggeber auf Wunsch für den Zertifizierungszeitraum eine Fahne oder andere Marketingmaterialien mit dem jeweiligen Zertifikatslogo gegen eine Bereitstellungsgebühr zur Verfügung. Das Eigentum an diesen Produkten verbleibt bei der Certified GmbH & Co. KG. Die Fahne ist im Hochformat zu hissen oder aufzuhängen und in sauberem Zustand zu halten.

4.5 Die Certified GmbH & Co. KG stellt dem Auftraggeber weiterhin das jeweilige Zertifikatslogo in digitaler Form und

als Druckvorlage zur Verfügung, so dass der Leistungsträger dieses für den Zertifizierungszeitraum auf seiner Homepage, in E-Mails, Prospekten und anderen Werbemedien verwenden kann.

4.6 Die Certified GmbH & Co. KG gestattet dem Auftraggeber für den Zertifizierungszeitraum die Verwendung der Zertifikatsurkunde, des Schildes, des Logos und ggf. anderer Materialien zu werblichen Zwecken. Während des Zertifizierungszeitraumes erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht zur Verwendung der Marke im Zusammenhang mit der Werbung des Auftraggebers mit dem jeweiligen Zertifikat. Für andere Zwecke darf das Markenrecht nicht verwendet werden.

5. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche zum Zeitpunkt der Zertifizierung gültigen Standardkriterien für die Dauer des Zertifizierungszeitraumes einzuhalten. Sofern es sich um die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bestimmter Dienstleistungen handelt, verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen für den gesamten Zertifizierungszeitraum nachzukommen.

5.2 Der Auftraggeber stellt die Certified GmbH & Co. KG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen etwaiger Verletzungen der Standardkriterien machen können.

5.3 Der Auftraggeber wird dem Prüfer während des Prüfungstermins ungehinderten Zugang zu allen Funktionsbereichen gewähren, die prüfungsrelevant sind. Dem Prüfer wird auf dessen Wahl kostenfrei eine Übernachtung mit Frühstück und ggf. weiteren Mahlzeiten ermöglicht.

5.4 Nach Beendigung des Zertifizierungszeitraumes übersendet der Auftraggeber kostenfrei an die Certified GmbH & Co. KG das Schild sowie andere eventuell in seinem Besitz befindliche Marketingmaterialien (wie z.B. Fahnen) innerhalb einer Woche nach Ende des Zertifizierungszeitraumes. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, umgehend nach Beendigung des Zertifizierungszeitraumes das Logo und die Marke Certified der jeweiligen Zertifizierung aus seinen digitalen Medien (E-Mails, Homepage etc.) zu entfernen und keine Druckerzeugnisse mehr mit dem jeweiligen Zertifizierungslogo oder der entsprechenden Marke zu verbreiten.

5.5 Jede Zuwiderhandlung wird mit einer Vertragsstrafe von EUR 5.000 pro Fall geahndet.

6. ENTZUG DER ZERTIFIZIERUNG

6.1 Die Certified GmbH & Co. KG kann dem Auftraggeber die Zertifizierung nachträglich entziehen, wenn

6.1.1 nach Überzeugung der Certified GmbH & Co. KG die Standardkriterien nicht eingehalten sind und der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Monaten seit Aufforderung durch die Certified GmbH & Co. KG den Nachweis erbringt, dass die beanstandeten Mängel beseitigt sind; oder

6.1.2 der Auftraggeber nach Überzeugung der Certified GmbH & Co. KG sonstige Hauptpflichten, die der Aufrechterhaltung der Standardkriterien dienen, verletzt; oder

6.1.3 der Auftraggeber mindestens fünf Negativbewertungen durch Kunden erhält und diese Mängel durch einen anonymen Test der Certified GmbH & Co. KG (z.B. durch einen Mystery Checker) bestätigt werden; oder

6.1.4 der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Certified GmbH & Co. KG nicht nachkommt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

6.2 Der Entzug der Zertifizierung bezieht sich jeweils auf die dem Auftraggeber für den Zertifizierungszeitraum erteilte Zertifizierung. Eine erneute Zertifizierung nach Ablauf des ursprünglichen Zertifizierungszeitraumes ist möglich und wird wie ein „Neuantrag“ behandelt.

7. ENTGELTE

7.1 Im Rahmen der Anmeldung zur Zertifizierung fällt eine einmalige Anmeldegebühr an. Das Nutzungsentgelt fällt für jeweils zwölf Monate an und ist im Voraus zu entrichten.

7.2 Im Rahmen der Erstprüfung fällt eine Prüfungsgebühr an. Für eine eventuell notwendige Nachprüfung fällt eine erneute Prüfungsgebühr an. Fahrt- und Reisekosten im Inland werden nicht berechnet. Übernachtung und Bewirtung werden vom zu prüfenden Auftraggeber bereitgestellt. Die Prüfungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Sofern die Prüfung auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Mo-Fr 8-20 Uhr) stattfindet, kann ein Aufschlag von bis zu 100 % erhoben werden.

7.3 Im Rahmen der Rezertifizierung (alle drei Jahre) fällt jeweils erneut eine Prüfungsgebühr nach den dann ak-

tuell geltenden Gebührensätzen an. Fahrt- und Reisekosten im Inland werden nicht berechnet. Übernachtung und Bewirtung werden vom zu prüfenden Auftraggeber bereitgestellt. Eine eventuell notwendige Nachprüfung ist kostenpflichtig. Die Prüfungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Sofern die Prüfung auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Mo-Fr 8-20 Uhr) stattfindet, kann ein Aufschlag von bis zu 100 % erhoben werden.

7.4 Im Rahmen einer Doppel- oder Mehrfachzertifizierung pro Standort werden Nachlässe auf die Nutzungsentgelte und Prüfungsgebühren gewährt.

7.5 Im Falle eines anonymen Tests („Mystery Check“) übernimmt der Auftraggeber die Übernachtungs- und Verpflegungskosten im eigenen Haus sowie eine Aufwandsentschädigung, die sich an den Prüfungsgebühren orientiert. Der „Mystery Checker“ identifiziert sich am Ende seines Aufenthaltes mit einem offiziellen Beauftragungsschreiben der Certified GmbH & Co. KG, in dem auch der Anlass des anonymen Tests erläutert wird.

7.6 Für das Umschreiben von Rechnungen aufgrund unterlassener Mitteilung einer korrekten und vollständigen Rechnungsanschrift kann eine Bearbeitungsgebühr von zzt. EUR 25 erhoben werden.

7.7 Im Falle eines Vertragspartnerwechsels, z. B. aufgrund Betreiberwechsels, können eine Umschreibungs- und Übertragungsgebühren sowie ggf. Kosten für die Neuausfertigung von Urkunden anfallen.

7.8 Die Certified GmbH & Co. KG kündigt eine durch allgemeine Preissteigerungen oder Inflationsausgleich bedingte Erhöhung der Entgelte an. Die jährlichen Nutzungsentgelte unterliegen einer automatischen Preisanpassung (Inflationsausgleich) von zur Zeit 2,5 Prozent. Für bereits geleistete Vorauszahlungen werden solche Preisanpassungen nicht fällig. Sie gelten nur für künftige, noch nicht abgerechnete Zertifizierungszeiträume.

7.9 Die jeweiligen Entgelte sind gemäß der jeweils aktuellen Preisliste festgelegt. Sie beziehen sich auf jeweils ein Haus, einen Standort, eine Niederlassung, ein Schiff. Alle genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Das Nichtbezahlen von Rechnungen führt zur Streichung aus den Übersichtslisten und Registern der jeweiligen Zertifizierung und befreit die Certified GmbH & Co. KG von der Erbringung weiterer vereinbarter Service- und Dienstleistungen.

7.10 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung oder des Entzugs der Zertifizierung bleibt die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Zahlung der o. g. Entgelte bestehen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Alle Rechnungsbeträge sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Certified GmbH & Co. KG zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt. Auslandsüberweisungen sind kosten- und spesenfrei zu leisten.

8.2 Überfällige Rechnungen werden nach Zahlungserinnerung und Mahnung an das Inkassounternehmen Creditreform zur Beitreibung übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren trägt der Leistungsträger.

8.3 Werden Rechnungsbeträge vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, so sind eventuelle Kosten und Bearbeitungsgebühren bei Nichteinlösung durch den Auftraggeber zu tragen.

9. HAFTUNG

9.1 Die Certified GmbH & Co. KG verpflichtet sich, ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben und haftet nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der jeweiligen Prüfungsordnung ausschließlich für Leistungen im Zusammenhang mit einer Zertifizierung.

9.2 Die Certified GmbH & Co. KG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes mit einer maximalen Haftungsobergrenze bis zum Auftragswert (jährliches Nutzungsentgelt) der jeweiligen Zertifizierung. Die Certified GmbH & Co. KG haftet weder für leichte Fahrlässigkeit in Bezug auf vertragswesentliche Pflichten, noch für die Nichtanerkennung der von der Certified GmbH & Co. KG durchgeführten Zertifizierung durch Dritte und auch nicht bei Schadenersatzforderungen an den Auftraggeber aufgrund nicht erfüllter Erwartungen.

9.3 Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Certified GmbH & Co. KG wirkt in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe, im Folgenden zusammengefasst Arbeitskräfte genannt.

9.4 Die Certified GmbH & Co. KG haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Leistungsträger anlässlich der Prüfung durch die Certified GmbH & Co. KG bereitstellt, es sei denn, die

bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen von der Certified GmbH & Co. KG anzusehen.

9.5 Soweit die Certified GmbH & Co. KG nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Leistungsträger die Certified GmbH & Co. KG von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.6 Dienstleistungsmängel sind der Certified GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens aber dreißig Tage nach Bekanntwerden, schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat der Certified GmbH & Co. KG die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z. B. in Form eines erneuten Prüfungsverfahrens, zu gewähren, andernfalls ist die Certified GmbH & Co. KG von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt diese fehl, kann der Leistungsträger die Vergütung entsprechend herabsetzen.

9.7 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen und für etwaige Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und bedingt die Erfüllung und Aufrechterhaltung der jeweiligen Prüfkriterien sowie die positive Absolvierung der Prüfung (alle 3 Jahre).

10.2 Der Zertifizierungszeitraum beträgt jeweils drei Jahre.

10.3 Eine ordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des jeweiligen Zertifizierungszeitraums bei der Certified GmbH & Co. KG eingegangen sein. Der Eingang der Kündigung und die Wirksamkeit werden von Certified schriftlich bestätigt.

10.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

10.5 Überträgt der Leistungsträger seine geschäftlichen Aktivitäten auf eine andere Gesellschaft (z. B. Betreiberwechsel), bedarf es zur Übertragung der jeweiligen Zertifizierung der vorherigen schriftlichen Mitteilung an und der schriftlichen Zustimmung durch die Certified GmbH & Co. KG. In diesem Falle wird eine Registrierungs- und Umschreibengebühr für die Umschreibung sowie ggf. Kosten für eine zusätzliche Prüfung oder die Neuausfertigung von Urkunden fällig. Im Übrigen ist die neue Gesellschaft verpflichtet, den ursprünglichen Vertrag zu erfüllen.

10.6 Überträgt die Certified GmbH & Co. KG ihre geschäftlichen Aktivitäten auf eine andere Gesellschaft, so bedarf es einer schriftlichen – auch elektronischen – Mitteilung über diese Übertragung an den Leistungsträger. Diesem steht aus diesem Umstand kein Kündigungsrecht zu, wenn die übernehmende Gesellschaft den Leistungsumfang nicht reduziert.

11. SONSTIGES

11.1 Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht. Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz der Certified GmbH & Co. KG.

11.2 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die vereinbarten Leistungen zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der Certified GmbH & Co. KG.

11.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Certified GmbH & Co. KG personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke speichert und verarbeitet.

11.4 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Falls einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die als unwirksam erkannten Bestimmungen durch Wirksame ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.